



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0476 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.06.2008	Kreisausschuss			
26.06.2008	Kreistag			

Bezeichnung:

Einführung der niedersächsischen Ehrenamtskarte im Landkreis Rotenburg (Wümme); hier: Festlegung der persönlichen Voraussetzungen und des Antragsverfahrens

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 26.03.2008 hat der Kreistag die Einführung der niedersächsischen Ehrenamtskarte im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen.

Zur Vorbereitung der Festlegung der persönlichen Voraussetzungen für die Vergabe der Ehrenamtskarte, des Antragsverfahrens und der Ausgabe der Ehrenamtskarten wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Ehrenamt“ des Kreistages sowie Vertretern der Kirchenkreise, der Sozialverbände im Landkreis, des Naturschutzbundes, des Kreissportbundes, der Feuerwehr, des Kreissenorenrates und der Kontaktstelle Musik gebildet.

Diese Arbeitsgruppe hat die Angelegenheit am 26.05.2008 beraten und folgende Festlegungen empfohlen:

Zur Vergabe der Ehrenamtskarte sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre,
- Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens fünf Stunden wöchentlich bzw. 250 Stunden jährlich,
- Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit seit mindestens drei Jahren und auch in Zukunft,
- keine Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit, die über einen Betrag von 1.800 Euro jährlich hinausgeht,
- Wohnsitz des ehrenamtlich Tätigen im Landkreis Rotenburg (Wümme), Ausnahme: Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ehrenamtlich Tätige, die an ihrem Wohnort keine Ehrenamtskarte erhalten können.

Die Gültigkeitsdauer der Ehrenamtskarte beträgt drei Jahre. Eine zahlenmäßige Begrenzung der auszugebenden Ehrenamtskarten erfolgt nicht.

Die Vergabe der Ehrenamtskarte soll mit dem anliegenden Vordruck beantragt werden. Antragsberechtigt sind sowohl der ehrenamtlich Tätige, als auch die jeweilige Organisation bzw. Verein oder Verband, in der/dem die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die Anträge sollen sowohl beim Landkreis Rotenburg (Wümme) als auch bei den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden eingereicht werden können. Eine Prüffunktion kommt den Gemeinden dabei nicht zu.

Die Ausgabe der Ehrenamtskarten soll in der Regel durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) an ein oder zwei Terminen im Jahr im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung erfolgen. Denkbar ist auch eine Ausgabe durch die Gemeinden zu besonderen Anlässen oder wenn dies wegen der Anzahl der auszugebenden Ehrenamtskarten geboten ist.

Mittlerweile hat der Nieders. Landkreistag mit Rundschreiben vom 29.05.2008 über aktuelle Hinweise der Nieders. Staatskanzlei zur Ehrenamtskarte informiert. Darin wird nunmehr als Mindestvoraussetzung für den Erwerb der Ehrenamtskarte - neben dem bereits bekannten zeitlichen Umfang des ehrenamtlichen Engagements von fünf Stunden wöchentlich bzw. 250 Stunden jährlich und des Mindestalters von 18 Jahren - empfohlen, dass für die ehrenamtliche Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden darf, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht.

Vor diesem Hintergrund sollten die von der Arbeitsgruppe des Kreistages empfohlenen persönlichen Voraussetzungen für die Vergabe der Ehrenamtskarte dahingehend konkretisiert werden, dass keine Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgen darf, die **über die Erstattung von Kosten** bis zu einem Betrag von 1.800 Euro jährlich hinausgeht.

Beschlussvorschlag:

Die persönlichen Voraussetzungen, das Antragsverfahren und die Ausgabe der niedersächsischen Ehrenamtskarte im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden wie in der Vorlage dargestellt festgelegt.

Luttmann